

Saskia Schönstein



Bachelorthesis

# **Aufenthaltsverbote als Mittel zur Gefahrenabwehr**

Rechtliche Grundlagen, Anwendungsbereiche und  
Handlungsoptionen für Kommunen

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Schriftenreihe ▶

# Inhaltsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

### A. Einleitung

- I. *Thema und Zielsetzung der Arbeit*
- II. *Vorgehensweise*

### B. Gefahrenabwehrfunktion

- I. *Schutzgüter*
  1. **Öffentliche Sicherheit**
  2. **Öffentliche Ordnung**
- II. *Gefahrenbegriff*

### C. Rechtsgrundlagen

- I. *Spezialermächtigung - § 27a PolG*
  1. **Anwendungsbereiche**
    - a. Platzverweis
    - b. Aufenthaltsverbot
    - c. Wohnungsverweis, Rückkehr- und Annäherungsverbot
      - aa) Allgemein
      - bb) Abgrenzung zum GewSchG
  2. **Tatbestandsvoraussetzungen**
    - a. § 27a Abs. 1 PolG – Platzverweis
    - b. § 27a Abs. 2 PolG – Aufenthaltsverbot

- c. § 27a Abs. 3 PolG – Wohnungsverweis, Rückkehr- und Annäherungsverbot

### 3. **Rechtsfolgenseite**

#### a. Auslegung der Rechtsfolgen

##### aa) Rechtsfolge des Platzverweises

aaa) Auslegung der zeitlichen Dimension

bbb) Auslegung der räumlichen Dimension

ccc) Befugnis zur Richtungsanweisung, Entfernungsangabe und Platzanweisung

##### bb) Rechtsfolge des Aufenthaltsverbotes

aaa) Auslegung der zeitlichen Dimension

bbb) Auslegung der räumlichen Dimension

##### cc) Rechtsfolge des Wohnungsverweises mit ergänzendem Rückkehr- und Annäherungsverbot

aaa) Auslegung der zeitlichen Dimension

bbb) Auslegung der räumlichen Dimension

#### b. Grundrechtseingriffe und Verhältnismäßigkeit

aa) Zu Art. 2 Abs. 1 GG – Freie Entfaltung der Persönlichkeit

bb) Zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG – Freiheit der Person

cc) Zu Art. 11 GG - Freizügigkeit

dd) Zu Art. 13 GG - Unverletzlichkeit der Wohnung

ee) Zu Art. 14 GG - Eigentumsgarantie

ff) Sonstige mögliche Eingriffe in Grundrechte

gg) Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

#### 4. **Adressat der Maßnahmen**

a. Bei Platzverweisen

b. Bei Aufenthaltsverboten

c. Bei Wohnungsverweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten

d. Erlass von Aufenthaltsverboten nach § 27a PolG in Form einer Allgemeinverfügung

II. *Generalklausel - §§ 3, 1 Abs. PolG*

1. **Anwendungsbereich der Generalklausel**

2. **Anwendungsbereiche im Zusammenhang mit Aufenthaltsverboten**

III. *Weitere spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen*

#### D. **Formelle Voraussetzungen**

I. *Zuständigkeit*

II. *Verfahren*

III. *Form*

#### E. **Möglichkeiten der Polizei zur Durchsetzung**

I. *Anordnung der sofortigen Vollziehung*

II. *Zwangswise Durchsetzung*

III. *Durchsetzung durch Gewahrsam*

#### F. **Anwendungsbereiche am Beispiel der Stadt Freiburg i. Br.**

I. *Sachliche Anwendungsbereiche*

II. *Räumliche Anwendungsbereiche*

III. *Zeitliche Anwendungsbereiche*

G. **Alternative Maßnahmen und Handlungsoptionen**

I. *Alternativen zum Einsatz von Aufenthaltsverboten*

II. *Handlungsoptionen für Kommunen*

H. **Fazit**

**Literaturverzeichnis**

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BBauBl	Bundesbaublatt (Zeitschrift)
BeckRS	Rechtsprechungs-Sammlung des C. H. Beck Verlages
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BremPolG	Polizeigesetz für Bremen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DPolBl	Deutsches Polizeiblatt (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche

	Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
i. Br.	im Breisgau
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LKatSG	Landeskatastrophenschutzgesetz für Baden- Württemberg
LT-Drs.	Drucksache des Landtages Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz für

	Baden-Württemberg
LVwVG	Landesverwaltungsvollstr eckungsgesetz für Baden-Württemberg
m	Meter
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SC	Sportclub
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. a.	unter anderem
u. w.	und weitere
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zeitschrift)
VersG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	



## Verwaltungsgerichtsordnung

z. B. zum Beispiel

z. T. zum Teil

# **A. Einleitung**

## **I. Thema und Zielsetzung der Arbeit**

„Wer sich den Gesetzen nicht fügen will, muss die Gegend verlassen, wo sie gelten.“ Johann Wolfgang von Goethe

Die Aussage des Zitates von Johann Wolfgang von Goethe scheint auf den ersten Blick nicht zur Vorgehensweise in der heutigen Bundesrepublik Deutschland zu passen. Für viele Deutsche ist es mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden, sich überall frei aufhalten zu können.<sup>1</sup> Durch zahlreiche Grundrechte wird diese Freiheit vor Eingriffen des Staates geschützt, allen voran durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, sowie das Recht auf Freizügigkeit gem. Art. 11 Abs. 1 GG. Doch betrachtet man die heutigen Rechtsgrundlagen der Gesetze in Deutschland, stellt man fest, dass der Staat und seine Einrichtungen bei Gesetzesverstößen oder zum Schutz der Allgemeinheit sehr wohl auch heutzutage noch die Möglichkeit haben, aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen zu erlassen und somit einer Person das Verlassen einer Gegend anzuordnen. Insb. in den Polizeigesetzen der Länder ist der Einsatz von Aufenthaltsverboten als Maßnahme zur Gefahrenabwehr möglich.<sup>2</sup>

So führte der baden-württembergische Gesetzgeber mit dem Änderungsgesetz vom 18.11.2008 § 27a PolG ein und normierte so Aufenthaltsverbote als Standardmaßnahmen im PolG.<sup>3</sup> Zuvor wurden diese bereits auf Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel gem. §§ 3, 1 Abs. 1 PolG

angeordnet.<sup>4</sup> Die Begrifflichkeiten Aufenthaltsverbote als Überbegriff, Verweisungsmaßnahmen oder auch aufenthalts-beschränkende Maßnahmen umfassen vorliegend die folgenden polizeirechtlichen Maßnahmen i.S.d. Legaldefinitionen des § 27a Abs. 1 bis 3 PolG: den Platzverweis (§ 27a Abs. 1 PolG), das Aufenthaltsverbot als Maßnahme gem. § 27a Abs. 2 PolG sowie den Wohnungsverweis mit ggfs. ergänzendem Rückkehr- und Annäherungsverbot (§ 27a Abs. 3 PolG). I. w. S. werden durch die Maßnahmen ein oder mehrere Personen eines Ortes verwiesen und das Betreten des Ortes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verboten. Die Maßnahmen sind im gegenwärtigen Polizeirecht bedeutende Mittel zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit<sup>5</sup>. Für den Betroffenen sind sie meist mit gewichtigen grundrechtlichen Einschränkungen verbunden.<sup>6</sup> Gerade deshalb ist es für die Polizei bedeutend, die rechtlichen Grundlagen, sowie die möglichen Anwendungsbereiche und Grenzen der Maßnahmen zu kennen, um den rechtmäßigen Erlass zu gewährleisten. Durch die Einführung als Standardmaßnahme hat der baden-württembergische Gesetzgeber die Maßnahme zwar genauer geregelt, Tatbestand und Rechtsfolge bedürfen dennoch einer Auslegung. Die Abgrenzung der Maßnahmen in Bezug auf weitere mögliche Rechtsgrundlagen für aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen und die Anwendung ergänzender Maßnahmen, wie beispielsweise der Meldeauflage, sind durch die Einführung als Standardmaßnahme rechtlich zu prüfen.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen der Aufenthaltsverbote in Baden-Württemberg, sowie möglichen Anwendungsbereichen. Ziel ist es, durch die Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und der Auslegung von unbestimmten Begrifflichkeiten auf